**Verwaltungsvereinbarung****über den Beizug von Sicherheitsassistentinnen und -assistenten**

Gestützt auf § 17 Polizei-Organisationsgesetz vom 30. November 2006 (PolOrgG; BGS 512.2) und in Anwendung der Verordnung über den Kostenersatz für polizeiliche Leistungen vom 11. Dezember 2007 (BGS 512.26) vereinbaren die Stadt Zug und die Zuger Polizei was folgt:

**1. Zweck**

Mit der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung regeln die Stadt Zug und die Zuger Polizei den Beizug von Sicherheitsassistentinnen und -assistenten zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung gemäss Anhang des PolOrgG "Aufgabenteilung Kantone-Gemeinden" (§ 17 Abs. 1 PolOrgG) und für den Vollzug des Ordnungsbussengesetzes des Bundes und der dazugehörenden Ordnungsbussenverordnung im Bereich des ruhenden Verkehrs sowie für die Durchführung polizeilicher Massnahmen (§ 17 Abs. 2 lit. a PolOrgG).

**2. Pflichten der Einwohnergemeinde**

- 2.1 Die Stadt Zug bezieht ab Kalenderjahr 2013 jährlich mindestens 1'200 Einsatzstunden der Sicherheitsassistentinnen und -assistenten.  
Das Kostendach beträgt CHF 120'000.00 pro Jahr.
- 2.2 Das Polizeiamt der Stadt Zug stellt die notwendigen Informationen für die Einsatzplanung der Sicherheitsassistentinnen und -assistenten der Zuger Polizei zur Verfügung und nennt dem Dienstchef der Polizeidienststelle Zug die von der Stadt Zug gewünschten taktischen Schwerpunkte für Polizeieinsätze.
- 2.3 Die Stadt Zug verpflichtet sich, der Zuger Polizei die Leistungen der Sicherheitsassistentinnen und -assistenten entsprechend den geleisteten Einsatzstunden zu vergüten. Die Vergütung richtet sich nach der Verordnung über Kostenersatz über polizeiliche Leistungen vom 11. Dezember 2007 (BGS 512.26).
- 2.4 Die Kosten der vereinbarten Einsatzstunden entrichtet die Stadt Zug der Zuger Polizei wie folgt:  
50% per 31. Januar des Leistungsjahrs  
50 % per 31. Dezember des Leistungsjahrs
- 2.5 Können die Leistungen der Sicherheitsassistentinnen und -assistenten aus persönlichen Gründen wie beispielsweise infolge Krankheit, Unfall oder anderer Hinderungsgründe nicht erbracht werden, hat die Stadt Zug die nicht erfüllten Einsatzstunden nicht zu bezahlen. Umgekehrt besteht für die Zuger Polizei keine Leistungspflicht, die nicht geleisteten Einsatzstunden nachzuholen. Soweit es jedoch betrieblich möglich ist, stellt

die Zuger Polizei für die entgangenen Einsatzstunden Sicherheitsassistentinnen und -assistenten zur Verfügung. Selbstverständlich sind die nachgeholten Leistungen der Sicherheitsassistentinnen und -assistenten von der Stadt Zug ordnungsgemäss zu bezahlen.

- 2.6 Beschwerden gegen städtische Rechtserlasse oder deren Anwendung werden von den Organen der Stadt Zug behandelt.

**3. Pflichten der Zuger Polizei**

- 3.1 Die Zuger Polizei rüstet die Sicherheitsassistentinnen und -assistenten gemäss der Verordnung über die Ausrüstung der Polizei vom 11. Dezember 2007 (BGS 512.14) aus.

- 3.2 Die Zuger Polizei verpflichtet sich, die pauschal bezogenen Einsatzstunden für Sicherheitsassistentinnen und -assistenten für die Stadt Zug einzusetzen. Ansprechpartner für des Polizeiamt der Stadt Zug ist der Dienstchef der Polizeidienststelle Zug. Dieser nimmt dazu - nach Rücksprache mit dem Polizeiamt - eine eigene Lagebeurteilung vor. Er koordiniert den Einsatz mit dem Dienstchef Assistenzdienste, welcher für die Führung der Sicherheitsassistentinnen und -assistenten verantwortlich ist.

- 3.3 Mit dem Einsatz der mindestens 1'200 Einsatzstunden wird für die Stadt Zug ein Mehrwert gegenüber dem polizeilichen Leistungsstandard geschaffen, insbesondere bei Aufgaben wie: Kontrolle der Parkordnung, Kontrolle des öffentlichen Grundes, Kontrollen und Mithilfe bei Anlässen, Kontrollen im Bereich des Gastgewerbegegesetzes sowie Alkoholausschank und –verkauf, Kontrollen und Mithilfe in der Umsetzung gemeindlicher Vorschriften wie Lärmreglement, Abfall/Littering, Hundereglement, Taxireglement, Schutz der öffentlichen Anlagen und weitere.

Die Kontrolle der Parkordnung ist in erster Linie mit der Standardleistung der Zuger Polizei sicherzustellen. Sicherheitsassistentinnen und –assistenten können für die Kontrolle der Parkordnung eingesetzt werden, wenn sich dies als Ergänzung zu ihren anderen Aufgaben als sinnvoll erweist und diese nicht beeinträchtigt.

- 3.4 Können die Leistungen der Sicherheitsassistentinnen und -assistenten gemäss Ziff. 2.5 nicht erbracht werden, informiert die Führung Assistenzdienste unverzüglich den Dienstchef der Polizeidienststelle Zug. Dieser informiert das Polizeiamt in geeigneter Weise.

**3.5 Controlling**

Mit der Jahresstatistik weist der Dienstchef der Polizeidienststelle Zug die von den Sicherheitsassistentinnen und –assistenten geleisteten Einsätze und den dafür für die Stadt Zug geschaffenen polizeilichen Mehrwert aus.

- 3.6 Gemäss § 18 PolOrgG fallen die von den Sicherheitsassistentinnen und -assistenten in der Stadt Zug erhobenen Ordnungsbussen in die Gemeindekasse. Die Zuger Polizei zahlt diese Ordnungsbussen dem Stadtrat Zug halbjährlich per 30. Juni und 31. Dezember aus.
- 3.7 Reklamationen betreffend Verhalten der Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten werden von der Zuger Polizei bearbeitet.

#### 4. **Besondere Bestimmungen**

Die Stadt Zug ist damit einverstanden, dass die Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten aus sicherheits- und polizeitaktischen Gründen als Doppelpatrouillen eingesetzt werden. Ausnahmen sind in Absprache möglich.

Die Zuger Polizei stellt für die eingesetzte Doppelpatrouille bestehend aus zwei Sicherheitsassistentinnen und/oder -assistenten die Stundenpauschale pro Sicherheitsassistentin und -assistenten gemäss Verordnung über Kostenersatz über polizeiliche Leistungen vom 11. Dezember 2007 (BGS 512.26) in Rechnung. Eine von der Doppelpatrouille getätigte Einsatzstunde entspricht zwei Einsatzstunden.

## 5. Beginn, Dauer und Kündigung der Vereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab 1. Januar 2013.

Die Vereinbarung kann per Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist von beiden Vertragsparteien gekündigt werden.

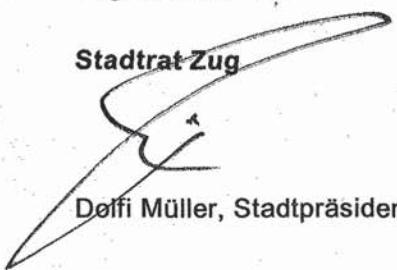
### 5.1 Erläuterung

Der Grosse Gemeinderat der Stadt Zug (GGR) bewilligt jährlich wiederkehrende Kredite in der Regel befristet für die Dauer von vier Jahren.

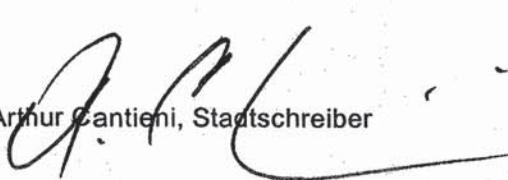
Nach drei Jahren werden die Einsätze der Sicherheitsassistentinnen und –assistenten beurteilt. Gestützt auf dieses Ergebnis wird die Stadt Zug dem GGR erneut eine Kreditvorlage für den Einsatz von Sicherheitsassistentinnen und -assistenten unterbreiten.

Vorbehalten bleibt, dass der Grosse Gemeinderat der Stadt Zug die finanziellen Mittel für den Einsatz der Sicherheitsassistentinnen und –assistenten bewilligt.

Zug, 15. Mai 2012

  
Stadtrat Zug

Dolfi Müller, Stadtpräsident

  
Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Zug,

**Zuger Polizei**  
vertreten durch

Oberstlt Karl Walker

### Verteiler

Diese Vereinbarung wird in dreifacher Ausführung erstellt:

- 1 Exemplar für den Stadtrat von Zug
- 1 Exemplar für das Kommando der Zuger Polizei
- 1 Exemplar für die Sicherheitsdirektion des Kantons Zug